## Bekanntmachung

## über die Veröffentlichung der Planunterlagen

in dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der Energietransportleitung ETL 180 (1. Abschnitt) vom geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen

Das Gesamtvorhaben hat die Anbindung der am Standort Brunsbüttel geplanten LNG-Kapazitäten an das Gasfernleitungsnetz zum Gegenstand. Das Vorhaben umfasst in seinem 1. Abschnitt die Verlegung der o. g. Leitung vom geplanten landgebundenen LNG-Terminal in Brunsbüttel bis zu der Anbindestelle an die Bestandsleitungen des Gasfernleitungsnetzes östlich von Haseldorf, die Errichtung aller für den Betrieb erforderlichen ober- und untertägigen Anlagen sowie den Betrieb der Leitung und der zugehörigen Nebenanlagen. Dazu gehören insbesondere

- die Gasleitung mit einer Länge von ca. 54 km und einem Nenndurchmesser von 800 mm (DN 800) mit den zugehörigen Kommunikationskabeln,
- die Station Brunsbüttel (inkl. mobile Molchstation) mit den zugehörigen Erdkabeln für die Stromversorgung,
- die Station Haseldorf (inkl. mobile Molchstation) mit den zugehörigen Erdkabeln für die Stromversorgung,
- die drei Schieberplätze Beidenfleth, Horst und Kurzenmoor mit den zugehörigen Erdkabeln für die Stromversorgung,
- die erforderlichen Anodenfelder, Schilder- und Messpfähle mit den zugehörigen Erdkabeln für die Stromversorgung sowie Tiefenerder,
- die erforderlichen Schutzstreifen sowie Wegerechte für die dauerhafte Unterhaltung der über- und untertägigen Anlagen.

Der Antrag umfasst ebenfalls die bauzeitlich erforderlichen Anlagen, insbesondere

- Arbeitsstreifen mit einer Regelbreite von ca. 35 m (Ausnahmen: 40 m in Bereichen tiefer Grüppen sowie max. 21 m in ökologisch sensiblen Bereichen),
- bauzeitliche Zufahrten über vorhandene und teilweise zu befestigende Straßen und Wege sowie temporär herzustellende Wege ins Baufeld,
- Umschlagplätze.

Geplant ist eine in der Erde verlegte Rohrleitung mit einer Regelverlegetiefe von 1,20 m Erdüberdeckung bzw. 1 m Mindestüberdeckung), die überwiegend in offener Grabenbauweise errichtet werden soll. Dabei werden zahlreiche Gewässer und Verkehrswege gequert.

Inhalt und Lage der genannten sowie ggf. nicht ausdrücklich erwähnter Maßnahmenteile sind aus den Planunterlagen ersichtlich. Das Vorhaben erstreckt sich auf Gebiete der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen, der Gemeinden Büttel, Landscheide, Sankt Margarethen, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Bahrenfleth, Neuenbrook, Krempe, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst (Holstein), Kiebitzreihe und Altenmoor im Kreis Steinburg sowie der Gemeinden Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Haselau, Haseldorf, Hetlingen und Heist im Kreis Pinneberg.

Weder die Errichtung und der Betrieb von LNG-Terminals in Brunsbüttel noch dafür vorgesehene Hafenausbauten sind Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern jene Anlagen unterliegen gesonderten Zulassungsverfahren. Gleiches gilt für den geplanten 2. Abschnitt des Gesamtvorhabens in Gestalt der Anbindung des in Brunsbüttel geplanten Standortes einer schwimmenden LNG-Anlage (Floating Storage and Regasification Unit – FSRU) an das Gasfernleitungsnetz über eine etwa 2 km lange Verbindungsleitung zwischen der ETL 180 (1. Abschnitt) und der ETL 185, mittels derer die FSRU kurzfristig an das Verteilnetz angeschlossen wird.

## Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht

Die Vorhabenträgerin, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, hat beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) für das Bauvorhaben einen Antrag auf Planfeststellung nach dem EnWG gestellt. Das zum Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes SH gehörende AfPE ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des *Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung* (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Die ETL 180 gehört jedoch zu den Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.3 der Anlage des LNGG, für die gemäß § 4 LNGG unter bestimmten Voraussetzungen das UVPG nicht anzuwenden ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht die in § 4 LNGG und Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie genannten Voraussetzungen eines Ausnahmefalls zur Abwendung einer Krise der Gasversorgung für dieses Vorhaben als erfüllt an, so dass die Regelungen des UVPG nicht anzuwenden sind.

Die Vorhabenträgerin hat bereits angekündigt, im Laufe des Planfeststellungsverfahrens einen Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG zu stellen, der nach derzeitigem, insofern noch vorläufigen Planungsstand voraussichtlich insbesondere folgende Vorhabenteile umfassen wird: Gehölzeinschlag, Anbringen von Fledermauskästen, Anbringen von Nistkästen für Brutvögel, Aufstellung Amphibienzäune, Ausbau/Ertüchtigung von Zuwegungen, Beweissicherung von Straßen und Wegen, Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch Aufstellen von Vergrämungsstäben, intensives Mähen, Abzug von Mutterboden), Setzen von Grundwassermesspegeln, Analytik des Grundwassers (aus Grundwasserpegeln) im Trassenbereich sowie von Oberflächengewässern, Durchführung Beweissicherungsmaßnahmen, HDD-Bohrungen (insbesondere längere Querungen), Mikrotunnel. Anmerkungen hierzu wird die Planfeststellungsbehörde ebenfalls innerhalb der unten als Einwendungsfrist genannten Zeitspanne (bis 01.08.2022) entgegennehmen.

## Veröffentlichung/Auslegung der Planunterlagen

Die nach § 43a EnWG i.V.m. § 140 Abs. 3 des *Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz* - LVwG) erforderliche Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 a und b LNGG, § 10 Abs. 2 LNGG, § 3 Abs. 1 S. 1 *Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz* - PlanSiG) **durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt**. Das AfPE stellt dafür die Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite

## www.schleswig-holstein.de/afpe

#### zur Einsichtnahme in der Zeit

## vom 19.07.2022 bis einschließlich 25.07.2022

bereit. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 10 Abs. 2 LNGG, § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG liegen die Planunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme bei den nachgenannten Stellen aus. Bitte informieren Sie sich vor einer Einsichtnahme bei der jeweiligen Stelle, ob aufgrund der Pandemielage noch Beschränkungen bestehen.

1)

Amt Wilstermarsch

Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster

Bauverwaltungsamt

Zimmer 27

Kohlmarkt 25

25554 Wilster

Ansprechpartnerin: Frau Mahlstedt, Telefon: 04823/9482-73

2)

Amt Krempermarsch

Zimmer 12

Birkenweg 29

**25361 Krempe** 

Ansprechpartner: Herr Beckmann, Telefon 04824/389025

3)

Amt Horst-Herzhorn

Zimmer 2.11 (2. OG)

Elmshorner Straße 27

25358 Horst

Ansprechpartner: Herr Steenbock, Telefon: 04126/392851

4)

Amt Geest und Marsch Südholstein im Auslegungszimmer im 1. OG Wedeler Chaussee 21 25492 Heist

Ansprechpartnerin: Frau Franz, Telefon: 04122/854-123

Als zusätzliches Angebot kann die Zusendung der veröffentlichten Planunterlagen auf USB-Stick beim AfPE angefordert werden. Schicken Sie hierzu eine E-Mail an <u>posteingang@afpe.landsh.de</u> oder rufen Sie an: 0431/988-7362.

Die ausgelegten Antragsunterlagen umfassen neben dem Erläuterungsbericht samt Anlagen zur technischen Beschreibung des Vorhabens sowie zur Darlegung der geprüften Alternativen, dem Bauwerks- und Grunderwerbsverzeichnis, den Anträgen zu Kreuzungen der Leitung mit Gewässern, Straßen und Wegen sowie Bahnlinien, den Anträgen zur Benutzung von Grund- und Oberflächengewässern für die Zwecke der Bauwasserhaltung insbesondere auch folgende umweltrelevante Unterlagen:

- landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Beschreibung des mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft, der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie des verbleibenden Kompensationsbedarfs.
- Umwelt-Bericht mit Angaben, die weitgehend § 16 Abs. 1 UVPG entsprechen,
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 des
   Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz
   - BNatSchG) einschließlich der zur Vermeidung einer Verbotsverwirklichung im
   Zuge der Baumaßnahme erforderlichen Maßnahmen,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Darlegung der Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" (2323-392) im Bereich der Stör, Krückau und Pinnau,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Darlegung der Vereinbarkeit des Vorhabens, insbesondere der bauzeitlichen Wasserhaltung, mit den Vorgaben

- der Bewirtschaftungsplanung im Sinne der §§ 27 und 47 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- schalltechnische Untersuchungen mit der Ermittlung und Bewertung der mit dem Bau und Betrieb der ETL 180 einhergehenden Lärmimmissionen sowie der während der Bauausführung geplanten Schallschutzmaßnahmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann am Ort der zusätzlichen informatorischen Auslegung unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der/des Vertretenen vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

## Einwendungen/Stellungnahmen

Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann gemäß § 43a EnWG i.V.m. § 140 Abs. 4 LVwG und § 8 Abs. 1 Nr. 1b) LNGG bis

## einschließlich 01.08.2022

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen <u>AfPE 11 - 667-PFV Erdgas LNG</u>

<u>Brunsbüttel-Hetlingen</u> Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- den oben angeführten Stellen, bei denen die Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt werden,
- dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, Ansprechpartnerin: Frau Boeck (Telefon: 0431/988-7362),
- der Stadt Brunsbüttel, Fachbereich 3 Bauamt, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel, Ansprechpartnerin: Frau Gryger, Telefon: 04852/391-252,

- dem Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, Ansprechpartnerin: Frau Schwarz, Telefon: 04821/738841,
- dem Amt Elmshorn-Land, Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn, Ansprechpartner: Herr Sievers, Telefon: 04121/2409-21,
- der Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen, Ansprechpartner: Herr Hein, Telefon: 04122/714-237.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie erfordert die Aufnahme zur Niederschrift größtenteils eine vorherige telefonische Terminabsprache. Diese erfolgt jeweils unter den oben angegebenen Telefonnummern.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431/988-8841 (AfPE) oder Fax-Nr. der Auslegungsstelle

De-Mail poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de oder DE-Mail-Adresse der

o.g. Stellen

Die Übermittlung als einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.

Daneben ist die Erhebung einer Einwendung und die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch über die o.g. Internetseite des AfPE (mittels Link zum Verfahren) erreichen. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (01.08.2022) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses liegt zusammen mit den Planfeststellungsunterlagen aus und ist unter <a href="https://www.schleswig-holstein.de/afpe">www.schleswig-holstein.de/afpe</a> abrufbar.

Gem. § 43a Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

# Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre

Fristgerecht erhobene Einwendungen können nach Maßgabe des § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1c) LNGG in einem Termin im Sinne des § 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG erörtert werden, soweit das AfPE diesen für erforderlich hält. Wenn ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zuvor örtlich bekannt gemacht.

Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 10 Abs. 3 LNGG i.V.m. § 5 PlanSiG). Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stel-

lungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Einwendenden im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten im Rahmen der Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dem Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu.

## Kiel, den 30.06.2022

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Boeck